

Kontakt mit Zukunft

Tagfahrleuchten Anbauvorschriften

1. Definiton

Das Tagfahrlicht besteht aus zwei nach vorne gerichteten weissen Leuchten, welche das Fahrzeug leichter erkennbar machen wenn es bei Tageslicht fährt.

2. Allgemein

Das Nachrüsten eines Fahrzeuges mit Tagfahrlichtern (Genehmigungszeichen = RL) ist nicht melde- und prüfpflichtig. Es benötigt keine Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt.

3. Anbau

Die Tagfahrlichter müssen solide am Fahrzeug befestigt sein. Paarweise zusammengehörende Lichter gleicher Art müssen die gleiche Form, Stärke und Farbe aufweisen sowie symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs, in gleicher Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie müssen gleichzeitig aufleuchten oder erlöschen.

3.1 Anbauort

Der Anbauort ist vorne am Fahrzeug in Längsrichtung. Das von den Tagfahrlichtern ausgestrahlte Licht darf den Fahrzeugführer weder direkt noch indirekt über Rückspiegel und/oder andere spiegelnde Flächen des Fahrzeugs stören.

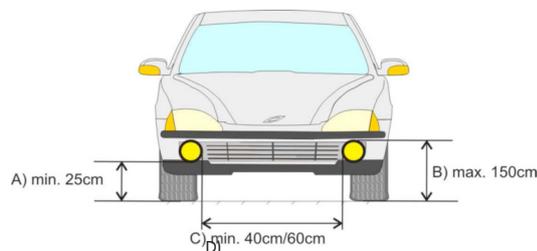
3.2 Höhenmasse

- a) vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche: min. 25cm
gedimmte Tagfahrlichter in Verwendung als Positionslicht: min. 35cm
- b) vom Boden bis zum oberen Rand der leuchtenden Fläche: max. 150cm

3.3 Abstand zwischen den leuchtenden Flächen beider Tagfahrlichter

- c) bei einer Fahrzeugbreite < 130cm: min. 40cm
- bei einer Fahrzeugbreite \geq 130cm: min. 60cm

Absatz <<C>> entfällt bei Traktoren bis 40 km/h und anderen Fahrzeugen mit V_{max} bis 30 km/h



3.4 Seitlicher Karosserie-Abstand

- d) gedimmte Tagfahrlichter in Verwendung als Positionslicht: max. 40cm
- wird die Leuchte nur für die Tagfahrlicht-Funktion eingesetzt, entfällt diese Einschränkung.

3.5 Geometrische Sichtbarkeit der Tagfahrlichter

- Horizontalwinkel (nach links und rechts): min. 20°
- Vertikalwinkel (nach oben und unten): min. 10°

3.6 Abstand zu den Richtungsblinkern

- mehr als 40mm
- ist der Abstand kleiner, muss bei Aktivierung des Blinkers das angrenzende TFL erlöschen oder dimmen

4. Elektrische Schaltung

- das Tagfahrlicht muss automatisch einschalten, sobald die Zündung eingeschaltet wird. Ebenso muss das Tagfahrlicht automatisch ausschalten, wenn die Zündung ausgemacht wird.
- das Tagfahrlicht muss sich beim Einschalten der Scheinwerfer (Abblend-, Fern- oder Nebellicht) automatisch ausschalten, ausgenommen beim Betätigen der optischen Warnvorrichtung (Lichthupe).
- das Leuchten der Schlusslichter zusätzlich zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter (z. B. Kontrollschildbeleuchtung) brennen.
- eine Kontrollleuchte im Fahrzeuginnenraum für das eingeschaltete Tagfahrlicht ist zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich.

4.1 Dimmbare Tagfahrleuchten

- sind bei entsprechender Zulassung erlaubt (Prüfzeichen E, RL plus A)
- Gesetzestext laut VTS Art. 110 (Fakultative Beleuchtungsvorrichtungen):
"Erlaubt sind folgende zusätzliche Einrichtungen: vorn: zwei Fernlichter, zwei Nebellichter, zwei Tagfahrlichter, zwei Abbiegscheinwerfer, zwei Markierlichter und zwei nicht dreieckige Rückstrahler..."
- bei allfälligen Problemen auf den Strassenverkehrsämtern ist auf die oben erwähnten Bestimmungen hinzuweisen.
Voraussetzungen: korrekte elektrische Schaltung und korrekter Anbauort (vgl. Punkt 3.2 - 3.4)

5. Homologationszeichen (Genehmigungszeichen)

- auf dem Tagfahrlicht muss ein Homologationszeichen angebracht sein. In einem Kreis befindet sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat.
- zusätzlich muss auf dem Tagfahrlicht das Kennzeichen "RL" für Tagfahrlicht vorhanden sein.
- sind verschiedene Lichter in einem Scheinwerfer kombiniert, muss für jedes einzelne Licht ein Genehmigungszeichen sichtbar sein (wichtig bei Zubehör- oder Ersatzteilen).

Beispiele für Genehmigungszeichen:

Tagfahrlicht = RL

Stand- und Markierungslicht = A

Abblendlicht = C, HC, HCR oder DC

Fernlicht = R, HC, HCR oder DR

Blinker = 1, 1a, 1b

- Tagfahrlichter von US-Importfahrzeugen können anerkannt werden, wenn sie das Zeichen "SAE" oder "DOT" aufweisen. Zusätzlich müssen die vorgeschriebene Anordnung, Grösse, Lichtstärke, Farbe und elektrische Schaltung den Vorschriften entsprechen. Diese Tagfahrlichter benötigen keine zusätzliche Kennzeichnung.

6. Lichtstärke in Candela (cd)

- mindestens 400cd, höchstens 1200cd
- bei einer Leuchte mit mehreren Lichtquellen muss die Leuchte die geforderte Mindestlichtstärke noch erreichen, wenn eine der Lichtquellen ausgefallen ist. Sind alle Lichtquellen eingeschaltet, darf die maximale Lichtstärke nicht überschritten werden.

7. Leuchtfläche

Die Leuchtfläche muss zwischen 25cm² und 200cm² betragen.

8. Farbe

Weiss

9. Gedimmte Abblendlichter als Tagfahrlicht

Nebst den Beleuchtungsvorrichtungen sind auch Vorrichtungen zur Änderung der Lichtwirkung typengenehmigungspflichtig. Demnach dürfen solche Vorrichtungen, sofern sie serienmässig hergestellt werden, nur in typengenehmigter Ausführung in den Handel gebracht werden. Das heisst, dass Scheinwerfer mit leistungsreduzierten Abblendlichtern, welche so beispielsweise in den USA eingesetzt werden, typengeprüft und entsprechend gekennzeichnet sein müssen (vgl. Punkt 5).

Quellen:

ECE-R 48, Ziffern: 2.7.25, 6.19.2, 6.19.4.1, 6.19.4.2, 6.19.4.3, 6.19.5, 6.19.6, 6.19.7, 6.19.8
ECE-R 87, Ziffern: 5.2, 5.2.1.1, 5.2.2, 7.1-7.4, 8, 9

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irrtum vorbehalten.